

# **Spielordnung des SFV Volleyball Frankfurt (Oder) e.V.**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Spielordnung regelt den Spielbetrieb des Stadtfachverbandes Volleyball Frankfurt (Oder).
2. Für eine Mannschaft, die in einer höheren Spielklasse spielt, gilt die jeweilige Spielordnung dieser Spielklasse.
3. Sind Sachverhalte nicht in dieser Spielordnung geregelt, so gilt die Landespielordnung (LSO) bzw. die Bundesspielordnung (BSO).

## **§ 2 Voraussetzungen für den Spielverkehr**

1. Alle am Spielverkehr teilnehmenden Mannschaften müssen in einem „eingetragenen Verein“ organisiert sein. Der Vorstand des SFV kann jedoch Ausnahmen genehmigen, z.B. bei Schulmannschaften und bei ausländischen Mannschaften. Der notwendige Versicherungsschutz ist dabei aber dem Vorstand des SFV schriftlich nachzuweisen.
2. Die Vereine, bzw. die selbständigen Abteilungen von Vereinen mit Rechten und Pflichten für den Hauptverein, müssen Mitglied des Stadtfachverbandes sein.
3. Die Mitgliedschaft im SFV ist nur möglich, sofern der Verein auch Mitglied des Stadtsporthundes, bzw. eines Kreissportbundes und gleichzeitig Mitglied des Landessportbundes ist.
4. Die Mitgliedschaft des Vereins im Brandenburgischen Volleyball Verband (BVV) wird empfohlen.
5. Für jeden Spieler ist ein Spielerpass notwendig, der vom jeweiligen Verein entweder vom BVV oder vom SFV zu beziehen ist und auch jeweils dort wieder zur Registrierung und Bestätigung vorzulegen ist. Beide Pässe sind für den Spielbetrieb im Stadtkreis Frankfurt (Oder) gleichwertig.
6. Die Mannschaften melden ihre Teilnahme für das kommende Spieljahr spätestens bis zu dem Termin, den der Stadtfachverband festlegt. Über eine Nachmeldung entscheidet der SFV.

## **§ 3 Vorbereitungen für den Spielverkehr**

1. Für jeden Spieler muss ein gültiger und bestätigter Spielerpass vorliegen. Die Spielerpässe sind rechtzeitig zur Erteilung der Spielberechtigung beim jeweiligen Staffelleiter einzureichen. Zu Beginn eines Spieljahres müssen sie spätestens am ersten Spieltag dieser Mannschaft vorgelegt werden.
2. Einzelne Spielerpässe können noch bis 24 Stunden vor dem Spiel zur Erteilung der Spielberechtigung dem Staffelleiter vorgelegt werden. Ausnahmen regelt der Staffelleiter.
3. Der Spielbetrieb wird nach Möglichkeit in bewährter Weise zentral an festgelegten Spieltagen in Turnierform durchgeführt
4. Die endgültige Staffeleinteilung und die Spielpläne werden durch den Spielwart festgelegt.
5. Spielbälle, Netze, Netzantennen, Anzeigetafeln und Spielberichtsformulare werden vom SFV gestellt.
6. Schiedsrichterausrüstungen (Pfeifen sowie gelbe und rote Karte, Kugelschreiber) sind von jeder Mannschaft selbst mitzubringen
7. Das Spieljahr beginnt am 01.Juli und endet am 30.Juni. Punktspielrunden müssen daher bis spätestens zum 20.Juni abgeschlossen sein.

## **§ 4 Antreten zum Spiel**

1. Jede Mannschaft muss mit mindestens 6 Spielern, die im Besitz der gültigen Spielberechtigung sind, rechtzeitig zum Spielbeginn bereit sein.

2. Eine Wartefrist von 15 Minuten wird einer Mannschaft eingeräumt, die zum festgelegten Spielbeginn noch nicht spielfähig ist. Sobald mindestens 6 Spieler dieser Mannschaft anwesend sind, wird die Wartezeit beendet.
3. Ist eine Mannschaft nach Ablauf der Wartefrist immer noch nicht vollständig, wird das Spiel für diese Mannschaft als „Nicht Angetreten“ gewertet. Sie erhält für dieses Spiel keinen Punkt. Die gegnerische Mannschaft erhält, sofern sie vollständig ist, die notwendigen Punkte zum Spielgewinn.
4. Bei Nichtantritt einer Mannschaft beginnt das nachfolgende Spiel spätestens eine Stunde nach eigentlichem Beginn des vorhergehenden Spiels.
5. Ein Antrag auf Änderung der Spielreihenfolge muss spätestens bis zum Spielbeginn des ersten Spiels an den Staffelleiter gestellt werden. Dazu ist das Einverständnis aller beteiligten Mannschaften einzuholen.
6. Alle Spieler müssen regelgerecht bekleidet sein, d.h. einheitliche Oberbekleidung mit Nummern.
7. Gespielt wird nach den gültigen Internationalen Volleyball Spielregeln, abweichend davon jedoch nur mit zwei Gewinnsätzen.
8. Jeder Spieler muss die Spielregeln kennen und diese akzeptieren.

## **§ 5 Spielberechtigung**

1. Die Spielberechtigung für einen bestimmten Verein wird von der BVV - Passstelle oder von der SFV - Passstelle erteilt.
2. Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Saison gilt für den Einsatz im neuen Verein eine Wartefrist von einem Spieltag, sofern beide Vereine einverstanden sind. Wenn ein beteiligter Verein jedoch nicht das Einverständnis zur verkürzten Wartefrist gibt, gilt die Wartefrist von 3 Monaten.
3. Die Spielberechtigung für eine bestimmte Spielklasse wird durch einen Sichtvermerk des Staffelleiters im Spielerpass erteilt.
4. Hat ein Verein mehrere Mannschaften in einer Spielklasse, so sind diese im Sichtvermerk besonders kenntlich zu machen
5. Ein Spieler mit Sichtvermerk für eine niedrigere Spielklasse kann in einer höheren Spielklasse mitspielen, jedoch bereits nach dem zweiten Spieltag, in dem er in der höheren Klasse eingesetzt wird, hat er die Spielerlaubnis für die untere Klasse verloren und ist dann Spieler einer höheren Klasse. Pro Spieltag erfolgt nur eine Eintragung auf dem Spielerpass. Dabei spielt es keine Rolle, ob der betreffende Spieler nur in einem Spiel oder in mehreren Spielen eingesetzt wurde. Vor dem dritten Spieltag ist der Sichtvermerk für die höhere Spielklasse einzuholen.
6. Der Einsatz eines Spielers einer höheren Klasse in einer niedrigeren Klasse ist während eines Spieljahres nur möglich, wenn dieser Spieler mindestens 3 Monate nicht eingesetzt wurde. Dazu ist der Sichtvermerk auf dem Spielerpass für die niedrigere Klasse erforderlich. Für Spieler, die in höheren Spielklassen spielen (z.B. Landesklasse, Landesliga) kann der Vorstand Ausnahmen genehmigen. Diese Ausnahmegenehmigungen gelten nur für den Spielbetrieb des Stadtfachverbandes.
7. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Spielklasse, so gelten die Regelungen der Punkte 5 und 6 bei wechselndem Einsatz von Spielern sinngemäß.
8. Jugendliche Spieler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten besitzen, um am regelmäßigen Spielverkehr teilnehmen zu können. Es genügt eine diesbezügliche Versicherung des Vereins gegenüber dem Staffelleiter, bzw. es erfolgt die Zustimmung auf dem SFV - Spielerpass.
9. Wird ein Spieler ohne gültige Spielberechtigung eingesetzt, ist das Spiel für diese Mannschaft als „Verloren“ zu werten. Dies gilt nicht, wenn der Fehler während des Spiels bemerkt und entsprechend den Internationalen Spielregeln Volleyball (einschließlich Regeländerungen) korrigiert wird.

## § 6 Disziplin

1. Der Spielbetrieb erfordert unbedingte Disziplin bei der Zeiteinhaltung.
2. Die jeweils festgelegte platzbauende Mannschaft ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Turniers / Spieles verantwortlich.
3. Von der platzbauenden Mannschaft ist sofort die Spielanlage aufzubauen.
4. Die Einspielzeit für die Mannschaften beträgt 10 Minuten, so dass 15 Minuten vor Spielbeginn die Auslosung erfolgen muss. Verantwortlich hierfür ist der 1. Schiedsrichter.
5. Die Pause zwischen zwei Spielen beträgt maximal 15 Minuten (einschließlich Einspielzeit).

## § 7 Wertung der Spiele

1. Die Wertung der Spiele erfolgt nach den im Spielberichtsbogen protokollierten Ergebnissen. Daher ist jeder Spielberichtsbogen vollständig mit allen Eintragungen und Unterschriften ausgefüllt an den Staffelleiter zu übergeben. Verantwortlich ist der jeweilige 1. Schiedsrichter.
2. Für jedes mit 2:0 Sätzen gewonnene Spiel erhält der Gewinner 3 Punkte, für jedes mit 2:1 Sätzen gewonnene Spiel erhält der Gewinner 2 Punkte. Für jedes mit 1:2 Sätzen verlorene Spiel erhält der Verlierer einen Punkt, für jedes mit 0:2 Sätzen verlorene Spiel erhält der Verlierer keinen Punkt.
3. Sieger einer Klasse bzw. Staffel wird die Mannschaft, die die meisten Punkte erzielt hat. Bei Punktgleichheit entscheidet die höhere Anzahl der gewonnenen Spiele. Bei gleicher Anzahl entscheidet das nach dem Divisionsverfahren berechnete Satzverhältnis, bei gleichem Satzverhältnis entscheidet das nach dem Divisionsverfahren berechnete Verhältnis aller kleinen Punkte (Ballpunkte).

## § 8 Spielverlegungen

1. Die Spieltermine laut Spielplan sind für alle Mannschaften bindend. Spielverlegungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dabei sind Anträge auf eine Spielverlegung mindestens 48 Stunden vor dem Spieltermin von der beantragenden Mannschaft an den Staffelleiter zu richten.
2. Mit dem Antrag ist gleichzeitig das Einverständnis der anderen Mannschaft(en) (Mannschaftsleiter) sowie ein abgestimmter neuer Spieltermin vorzulegen.
3. Der Antrag kann zunächst mündlich (telefonisch) gestellt werden, muss jedoch spätestens eine Woche nach dem Spieltermin schriftlich nachgereicht werden. Dazu ist das entsprechende Formular zu benutzen. Bei Verstoß wird das Spiel / werden die Spiele für die verlegende Mannschaft als „Nicht Angetreten“ gewertet.
4. Die Spiele sind grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nachzuholen. Nach Möglichkeit sind dazu die Reservespielfelder zu nutzen. Verantwortlich für die Durchführung ist die Mannschaft, die die Verlegung beantragt hat.
5. Verstöße werden mit Punktverlust („Nicht Angetreten“) bestraft.
6. Müssen verlegte Spiele nochmals verlegt werden, ist analog zu verfahren.
7. Für jede Spielverlegung, unabhängig von der Anzahl der zu verlegenden Spiele pro Spieltag, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 EUR erhoben. Die Gebühr wird mit dem Antrag auf Verlegung fällig und ist innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des SFV einzuzahlen. Bei Nichtzahlung werden ab diesem Zeitpunkt alle folgenden Spiele dieser Mannschaft als „Verloren“ gewertet.
8. Spielverlegungen, die vor dem ersten Spieltag eines Spieljahres beantragt werden, sind von der Bearbeitungsgebühr befreit.
9. Spielverlegungen auf Termine nach dem letzten Spieltag sind nicht zulässig. Dies gilt auch für den letzten Spieltag der Vorrunde, wenn die Rückrunden in verschiedene Leistungsklassen geteilt werden.

## **§ 9 Kampfgericht**

1. Da der Spielverkehr in Turnierform stattfindet und aus finanziellen Gründen keine Schiedsrichter angefordert werden können, ist die jeweilige spielfreie bzw. die im Spielplan festgelegte Mannschaft für das Stellen des kompletten Kampfgerichtes verantwortlich (1.Schiri, 2.Schiri, Schreiber, 2 Linienrichter). Der 1. Schiedsrichter kann entscheiden, dass ohne Linienrichter gespielt wird.
2. Als 1. Schiedsrichter dürfen nur Sportfreunde eingesetzt werden, die durch den BVV oder durch den SFV ausgebildet worden sind und auch die Bestätigung durch den SFV erhalten. Eine laufende Weiterbildung ist dabei unbedingt erforderlich.
3. Eine Schiedsrichterlizenz des BVV ist im Stadtkreis nicht erforderlich.
4. Der jeweils 1. Schiedsrichter ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Spieles verantwortlich. Mit seiner abschließenden Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen bestätigt er die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben.

## **§ 10 Verstöße gegen die Spielordnung**

1. Werden Verstöße gegen die Spielordnung festgestellt, so sind diese auf dem Spielberichtsbogen einzutragen. Der Vorstand des SFV entscheidet über erforderliche Maßnahmen.
2. Eine Strafgebühr in Höhe von 5,00 EUR pro Spieltag wird von einer Mannschaft (vom Verein) erhoben, wenn:
  - a) mindestens ein Spielerpass (oder eine Kopie davon) nicht vorgelegt wird.
  - b) keine einheitlichen Trikots (mit Nummern) getragen werden. Bei Mixed-Spielen sind jedoch zwei verschiedene Arten (Frauen und Männer) zugelassen.
3. Bei dem jeweils ersten Verstoß einer Mannschaft im Spieljahr erfolgt eine schriftliche Abmahnung (auch per Mail möglich) noch ohne Gebührenforderung. Ab dem jeweils zweiten Verstoß wird die Strafgebühr fällig.
4. Bei Nichtzahlung werden alle Spiele dieser Mannschaft ab dem Verstoß bis zum Zahlungseingang als „Verloren“ gewertet. Die Zahlungsfrist beträgt dabei mindestens 14 Tage, maximal bis zum nächsten Spieltag.

## **§ 11 Proteste**

1. Gegen Entscheidungen im Spielverkehr, Ansetzungen oder Wertung von Spielen, sowie gegen Strafen und Sperren kann Rechtsmittel (Protest) eingelegt werden.
2. Proteste sind innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der dem Protest zu Grunde liegenden Tatsache schriftlich unter Hinzufügung der Beweismittel bei jener Instanz einzureichen, die die Entscheidung getroffen hat.
3. Sofern ein Protest im Spielberichtsbogen hätte vermerkt werden können, aber nicht vermerkt wurde, kann er nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder der Antrag auf Eintragung in den Spielberichtsbogen vom Schiedsgericht abgewiesen wurde.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

1. Änderungen dieser Ordnung können von Mitgliedern beantragt werden. Dabei ist eine Frist von drei Tagen einzuhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderungen. In dringenden Fällen kann der Vorstand Änderungen dieser Ordnung beschließen. Änderungen werden mit Beschluss wirksam.
2. Diese Spielordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 28.06.2007 in Kraft. Die auf den Mitgliederversammlungen am 12.06.2008, 20.06.2013 und am 03.07.2014 beschlossenen Änderungen sind eingearbeitet.